



ED/

Erläuterungen zur Änderung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 8. November 2011 (VVAusbBG; SG 491.110) Stand: 31. März 2022

1. Ausgangslage

Das Erziehungsdepartement beantragt eine Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge, um das Ausbildungsbeitragswesen den aktuellen Anforderungen des Bildungs- und Sozialsystems sowie neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die beantragte Revision steht in Zusammenhang mit dem Begehren, Personen in Ausbildung von der Sozialhilfe abzulösen und durch Stipendien zu unterstützen.

Im Zuge der Anpassung werden auch redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen. Unter anderem erhält die Vollziehungsverordnung die in der Praxis bereits verwendete Abkürzung VVAusbBG.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 6 Dauer der Beitragsberechtigung

² Wenn die Ausbildung aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen zwingend als Teilzeitstudium absolviert werden muss, ist die beitragsberechtigte Studienzeit entsprechend zu verlängern.

§ 6 Dauer der Beitragsberechtigung

² Die beitragsberechtigte Ausbildungszeit kann aus zwingenden sozialen, familiären, wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen verlängert werden.

Erläuterungen zu § 6 Dauer der Beitragsberechtigung

Änderung von Abs. 3: Nicht bei allen Ausbildungsgängen gibt es eine klare Unterteilung in Voll- und Teilzeitausbildung, eine Verlängerung der beitragsberechtigten Ausbildungszeit soll bei Vorliegen zwingender Gründe aber in jedem Fall möglich sein.

§ 8 Beitragsberechtigte Ausbildungen

² Die Kommission für Ausbildungsbeiträge kann zudem auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe mit Stipendien oder Darlehen fördern:

- a) die Weiterbildung in anerkannten Ausbildungsstätten und -gängen, um eine höhere Stufe im erlernten Berufsfeld zu erreichen, sofern diese Weiterbildung nicht durch andere Institutionen finanziert werden kann;

§ 8 Beitragsberechtigte Ausbildungen

² Die Kommission für Ausbildungsbeiträge kann zudem auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe **sowie im Weiterbildungsbereich** mit Stipendien oder Darlehen fördern:

- a) die Weiterbildung, um eine höhere Stufe im erlernten Berufsfeld zu erreichen, sofern diese Weiterbildung nicht durch andere Institutionen finanziert werden kann;

<p>b) die Zweitausbildung aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen nach abgeschlossener Erstausbildung;</p> <p>c) die Umschulung, wenn durch besondere Gründe der angestammte Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann und die zwingende Umschulung nicht durch andere Institutionen gefördert werden kann.</p> <p>³ Keine Ausbildungsbeiträge werden gewährt, wenn neben der Aus- oder Weiterbildung eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit zumutbar ist.</p>	<p>b) die Zweitausbildung aus zwingenden sozialen, familiären, wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen nach abgeschlossener Erstausbildung;</p> <p>c) die Umschulung, wenn durch besondere Gründe der angestammte Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann und die zwingende Umschulung nicht durch andere Institutionen gefördert werden kann.</p> <p>³ In der Regel nicht beitragsberechtigt sind Aus- oder Weiterbildungen, wenn daneben eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 8 Beitragsberechtigte Ausbildungen

Absatz 2:

Weiterbildungen erfolgen per Definition nicht auf der Sekundarstufe II oder auf der Tertiärstufe (vgl. Kommentar zu Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009; Stipendienkonkordat; SG 419.500), weshalb diese Ergänzung notwendig ist. Denn sehr vereinzelt werden auch Studien im Weiterbildungsbereich unterstützt, zum Beispiel, wenn es sich um Bildungsgänge handelt, die zum Erreichen des angestrebten anerkannten und reglementierten Berufsziels notwendig sind (Anwaltsexamen, Psychotherapieausbildungen, Staatsexamen Theologie etc.).

Absatz 3:

Auf die Unterstützung von Ausbildungen, welche eine existenzsichernde Nebenerwerbstätigkeit zulassen, besteht kein Anspruch. Es müssen aber Ausnahmen möglich sein, zum Beispiel können bei Vorbereitungskursen auf eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen, die häufig berufsbegleitend absolviert werden, bei sehr hohen Ausbildungskosten Darlehen gewährt werden. Ebenso sollen z.B. für Alleinerziehende, die auf Grund von Familienpflichten keiner existenzsichernden Erwerbstätigkeit nachgehen können, Unterstützungsmöglichkeiten bestehen. Denn mit § 6 Absatz 2 dieser Verordnung werden explizit auch Teilzeitausbildungen gefördert. Mit der neuen Formulierung wird festgehalten, dass für die Unterstützung entsprechender Ausbildungen kein Rechtsanspruch bestehe, aber in Ausnahmefällen Beiträge möglich sind.

<p>§ 12 Stipendienrahmen</p> <p>¹ Der jährliche Mindestbetrag eines Stipendiums beträgt CHF 1'200 p.a.</p> <p>² Der jährliche Höchstbetrag eines Stipendiums beträgt ohne Ausbildungskosten und ohne zusätzliche Pendelpauschale:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für eine bei den Eltern wohnende Person CHF 8'200, b) für eine in eigenem Haushalt lebende Person CHF 15'700, c) für eine in eigenem Haushalt in Partnerschaft lebende Person CHF 23'400. <p>³ Für jedes Kind, für das die Person in Ausbildung unterhaltspflichtig ist, werden die Ansätze um CHF 4'000 angehoben.</p>	<p>§ 12 Stipendienrahmen</p> <p>¹ Der jährliche Mindestbetrag eines Stipendiums beträgt Fr. 500 pro Jahr.</p> <p>² Der jährliche Höchstbetrag eines Stipendiums beträgt grundsätzlich Fr. 19'000 pro Jahr.</p> <p>³ Für Personen in Ausbildung mit unterhaltspflichtigen Kindern gelten die Höchstansätze gemäss Art. 15 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009, sofern diese den Höchstbetrag gemäss Abs. 2 übersteigen.</p>
--	--

Erläuterungen zu § 12 Stipendienrahmen

Absatz 1:

Das Minimalstipendium beträgt neu 500 Franken. Personen in Ausbildung, die in ihrem Budget einen sehr geringen Fehlbetrag ausweisen, erhalten neu nur noch ein Jahresstipendium von 500 Franken.

Absatz 2:

Der Maximalansatz für Stipendien wird bei 19'000 Franken pro Jahr vereinheitlicht. Mit diesem Betrag können Personen in Ausbildung von der Sozialhilfe abgelöst werden (vgl. Erläuterungen unter Punkt 4 des Berichts). Bei erhöhten Ausbildungskosten (oder Gesundheitskosten) auf Tertiärstufe können Stipendien durch Darlehen ergänzt werden.

Absatz 3:

Die Ansätze für Personen in Ausbildung mit eigenen Kindern richten sich nach Art. 15 des Stipendienkonkordats, sofern diese den Höchstbetrag gemäss dieser Verordnung übertreffen.

Beispiele: Bei einer Person in Ausbildung auf der Sekundarstufe II mit einem Kind beträgt der Höchstansatz 19'000 Franken und nicht 16'000 Franken gemäss Konkordat (da der höhere Ansatz gemäss der vorliegenden Verordnung gilt). Bei einer Person in Ausbildung auf Sekundarstufe II mit zwei Kindern beträgt der Höchstansatz 20'000 Franken (der höhere Ansatz gemäss Konkordat gilt, 12'000 Franken für die Person in Ausbildung, 4'000 Franken pro Kind).

§ 16 Anerkannte Lebenshaltungskosten ² Als Zuschlag zu den anerkannten Lebenshaltungskosten wird das um 20% erweiterte Total aus Grundbetrag und Wohnkosten gemäss Anhang gewährt.	§ 16 Anerkannte Lebenshaltungskosten ² Als Zuschlag zu den anerkannten Lebenshaltungskosten wird das um 20 % erweiterte Total aus Grundbedarf und Wohnkosten gewährt.
---	---

Erläuterungen zu § 16 Anerkannte Lebenshaltungskosten

Absatz 2:

Redaktionelle Änderung im Zuge der neuen Festlegung des Grundbedarfs für die Lebenshaltungskosten und der Höchstbeträge für die anrechenbaren Wohnkosten in einer Richtlinie (§§ 17 und 18).

§ 17 Grundbedarf ¹ Der Grundbedarf richtet sich nach der Haushaltsgrösse und den im Anhang aufgeführten Höchstbeträgen.	§ 17 Grundbedarf ¹ Der Grundbedarf richtet sich nach der Haushaltsgrösse und den anrechenbaren Ausgaben für den Lebensunterhalt . ² Die Kommission für Ausbildungsbeiträge legt in einer Richtlinie die anrechenbaren Pauschalbeiträge fest.
--	---

Erläuterungen zu § 17 Grundbedarf

Absatz 1 und 2:

Der Grundbedarf für die Lebenshaltungskosten soll neu in einer Richtlinie festgelegt werden, damit die Kommission für Ausbildungsbeiträge zeitnah auf allfällige Veränderungen reagieren kann.

§ 18 Wohnkosten ¹ Als Wohnkosten werden die effektiven Wohnungsmietkosten einschliesslich Nebenkosten oder bei Wohneigentum die Summe des Hypothekarzinses und der Liegenschaftsunterhaltskosten angerechnet, jedoch limitiert bis zum Maximalsatz für die anerkannten Wohnkosten im Anhang. Die Anrechnung des Eigenmietwertes entfällt.	§ 18 Wohnkosten ¹ Als Wohnkosten werden die effektiven Wohnungsmietkosten einschliesslich Nebenkosten oder bei Wohneigentum die Summe des Hypothekarzinses und der Liegenschaftsunterhaltskosten angerechnet. ² Die Kommission für Ausbildungsbeiträge legt in einer Richtlinie Höchstbeträge für die anrechenbaren Wohnkosten fest.
--	---

Erläuterungen zu § 18 Wohnkosten

Absatz 1 und 2:

Die Höchstbeträge für die Wohnkosten sollen neu in einer Richtlinie festgelegt werden, damit die Kommission für Ausbildungsbeiträge zeitnah auf allfällige Veränderungen reagieren kann.

§ 19 Medizinische Grundversorgung ¹ Als medizinische Grundversorgungskosten werden die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) und die Kosten jährlicher Zahnkontrollen und Dentalhygiene sowie Zahnbehandlungskosten im Rahmen der im Anhang aufgeführten Pauschalen angerechnet.	§ 19 Medizinische Grundversorgung ¹ Als medizinische Grundversorgungskosten werden die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) und die Zahnbehandlungskosten angerechnet. ² Die Kommission für Ausbildungsbeiträge legt in einer Richtlinie Pauschalen für die anrechenbaren Prämien der Grundversicherung sowie für Zahnbehandlungskosten unter Berücksichtigung der kantonalen Prämienverbilligung fest.
---	---

Erläuterungen zu § 19 Medizinische Grundversorgung

Absatz 1 und 2:

Neu sollen Prämienverbilligungen in pauschalisierter Form berücksichtigt werden. Der dafür festgelegte Mechanismus ist unter Punkt 4 des Berichts detailliert beschrieben.

§ 20 Steuern und Berufskosten ² Als anerkannte Berufskosten gelten die steuerrechtlich anerkannten Kosten sowie zusätzlich allfällige Fahrtkosten zwischen Wohnort- und Arbeitsstätte sowie die notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung.	§ 20 Steuern und Berufskosten ² Als anerkannte Berufskosten gelten die steuerrechtlich anerkannten Kosten sowie zusätzlich allfällige Fahrtkosten zwischen Wohnort und Arbeitsort und die notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung. ³ Die Kommission für Ausbildungsbeiträge legt in einer Richtlinie die Höchstbeträge der anrechenbaren Fahrt- und Verpflegungskosten fest.
---	---

Erläuterungen zu § 20 Steuern und Berufskosten

Absatz 2 und 3:

Andere Kantone kennen teilweise viel höhere Abzüge als Basel-Stadt. Die Kommission soll eine Höchstgrenze der Abzüge festlegen, damit Personen in Ausbildung, deren Eltern nicht in Basel-Stadt leben, keinen Vorteil aus dieser Tatsache ziehen.

§ 23 Budget der Person in Ausbildung ² Als Partnerin oder Partner gelten die Ehegattin oder der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner in eingetragener Partnerschaft und die Partnerin oder der Partner in stabiler eheähnlicher Beziehung.	§ 23 Budget der Person in Ausbildung ² Als Partnerin oder Partner gelten die Ehegattin oder der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner in eingetragener Partnerschaft und die Partnerin oder der Partner in stabiler eheähnlicher Beziehung, die mehr als zwei Jahre andauert oder wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind.
---	---

Erläuterungen zu § 23 Budget der Person in Ausbildung

Absatz 2:

Diese Ergänzung entspricht der heutigen Handhabung, welche rechtlich noch nicht verankert ist.

§ 29 Anerkannte Lebenshaltungskosten im	§ 29 Anerkannte Lebenshaltungskosten im eige-
--	--

eigenen Haushalt ¹ Die anrechenbaren Lebenshaltungskosten für Auszubildende mit eigenem Haushalt richten sich nach den §§ 17 bis 20 und den im Anhang aufgeführten Höchstbeträgen für das Budget der Person in Ausbildung.	nen Haushalt ¹ Die anrechenbaren Lebenshaltungskosten für Auszubildende mit eigenem Haushalt richten sich nach den §§ 17 bis 20 und den von der Kommission für Ausbildungsbeiträge festgelegten Höchstbeträgen für das Budget der Person in Ausbildung.
---	---

Erläuterungen § 29 Anerkannte Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt

Ebenfalls für die Person in Ausbildung soll der Grundbedarf für Wohn- und Lebenshaltungskosten neu in einer Richtlinie festgelegt werden, damit die Kommission für Ausbildungsbeiträge zeitnah auf allfällige Veränderungen reagieren kann.

§ 30 Fehlbetrag ¹ Bei verheirateten oder in Partnerschaft lebenden Auszubildenden wird ein im persönlichen Budget ausgewiesener Fehlbetrag halbiert.	§ 30 Fehlbetrag ¹ Bei verheirateten oder in Partnerschaft lebenden Auszubildenden wird ein im persönlichen Budget ausgewiesener Fehlbetrag halbiert.
---	---

Erläuterungen § 30 Fehlbetrag

Die Ausbildungsbeiträge werden auf Grund der Einnahmen und Ausgaben der Person in Ausbildung berechnet, weshalb dieser Paragraph nicht mehr benötigt und daher aufgehoben wird.

§ 37 Kommission für Ausbildungsbeiträge ³ Sie verabschiedet Budget, Rechnung und Jahresbericht des Amtes für Ausbildungsbeiträge zuhanden des Erziehungsdepartements.	§ 37 Kommission für Ausbildungsbeiträge ³ Sie verabschiedet den Jahresbericht des Amtes für Ausbildungsbeiträge zuhanden des Erziehungsdepartements sowie das Budget und die Rechnung zuhanden des Regierungsrates.
--	---

Erläuterung zu § 37 Kommission für Ausbildungsbeiträge

Absatz 3:

Budget und Rechnung des Amtes für Ausbildungsbeiträge werden, da es sich um einen Einzelposten handelt, vom Grossen Rat verabschiedet, auf Antrag des Regierungsrates.

§ 38 Leiterin oder Leiter des Amtes für Ausbildungsbeiträge ² Sie oder er unterbreitet der Kommission für Ausbildungsbeiträge zuhanden des Erziehungsdepartements das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht ihrer resp. seiner Amtsstelle.	§ 38 Leiterin oder Leiter des Amtes für Ausbildungsbeiträge ² Sie oder er unterbreitet der Kommission für Ausbildungsbeiträge das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht ihrer bzw. seiner Amtsstelle.
--	--

Erläuterung zu § 38 Leiterin oder Leiter des Amtes für Ausbildungsbeiträge

Absatz 2:

Redaktionelle Anpassung im Zuge der Änderung von § 37.

Beilage:
Synopsis